

(Amt - Aktenzeichen)

Fb9 Pe

Vorlagen-Nr. 1579/2014-2020

Zur Sitzung

Betriebsausschuss Stadtwerke

08.03.2018

öffentlich

Vorberatung

Rat der Stadt Niederkassel

19.04.2018

öffentlich

Entscheidung

Beratungs-
gegenstand

Änderung des Tarifblattes der Stadtwerke Niederkassel

Sachverhalt:

Die Betriebsleitung schlägt eine Anpassung der Mahngebühren vor, um so den Entwicklungen in der Rechtsprechung zu entsprechen.

Die Kunden der Stadtwerke Niederkassel, die nicht rechtzeitig ihre Rechnungsbeträge ausgleichen, zahlen nach der derzeitigen Regelung Mahngebühren in Höhe von 5,- bzw. 10.- € zuzüglich der Verzugszinsen.

Die Betriebsleitung schlägt folgende Anpassung vor:

	Alt	Neu
Erste Mahnstufe, Zahlungserinnerung	5,00 €	1,20 €
Zweite und weitere Mahnstufen, Beantragung eines Mahnbescheides	10,00€	1,20 €

Erläuterungen

Mit dieser Anpassung der Mahngebühren folgen die Stadtwerke der Rechtsprechung, die Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro oder mehr für unzulässig betrachtet haben (z.B. OLG München [Az. 29 U 634/11](#), LG Frankenthal Az. 6 O 281/12).

Mahnkosten in Höhe von 1,20 € wurden beispielsweise den Stadtwerken München ausdrücklich zugestanden.

Die Stadtwerke Niederkassel berechnen Trinkwasser und im Auftrag des Abwasserwerkes die Abwassergebühren in Niederkassel.

Formal gesehen handelt es sich bei **Trinkwasser** um privatrechtliche Forderungen, für die vereinfacht formuliert, das Bürgerliche Gesetzbuch gilt.

Bei **Abwasser** handelt es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen, für die vereinfacht formuliert die Abgabenordnung gilt.

Für die Beitreibung dieser Forderungen verwenden die Stadtwerke Niederkassel ein einheitliches Verfahren, welches in Anlage A (Tarifblatt) die Regelungen des BGB ergänzt.

Der kreiseigene EDV Dienstleister, die civitec, hat sehr eindringlich davon abgeraten, für Trinkwasser und für Abwasser, verschiedene Beitreibungsverfahren zu verwenden. Denn in diesem Falle würde jede Klarheit und Nachvollziehbarkeit der Abrechnung und des

Buchungssystems auf ein Minimum reduziert.

Einige Elemente, zum Beispiel die getrennte Zahlung und Verbuchung von Abwasser und Trinkwasser in Reinstform würde zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Kunden und den Stadtwerken führen.

Die vorgelegte Regelungen der Stadtwerke Niederkassel sind kundenfreundlicher, als die Regelungen im öffentlichen Recht.

Deshalb geht die Betriebsleitung davon aus, dass in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, eine solche Vorgehensweise nicht gemäßregelt wird, weil dies zu nicht zu einer Benachteiligung des betroffenen Gebührenzahlers führt.

Eine durchgängige Anwendung der Mahnkosten des öffentlichen Rechtes ist nicht zielführend, weil Mahnungen zum Teil nur für Trinkwasser ohne Abwasser (z.B. Standrohre, Neuanschlüsse) erstellt werden.

Die Verzinsung fälliger Beträge erfolgt in Anlehnung an §§ 286 und 288 BGB.

Sie beträgt derzeit 4% p.a.

Die Aufnahme der Verzinsung in das Tarifblatt wird deshalb für nicht notwendig betrachtet, weil hier die genannten Paragraphen im Bürgerlichen Gesetzbuch maßgeblich sind.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Niederkassel beschließt die

**Anlage A (Tarifblatt)
Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Niederkassel
zur Verordnung über
allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser(AVBWasserV)**

Unter Punkt „V. Fälligkeit“ wie folgt zu ändern:

Alte Fassung:

V. Fälligkeit

1. Die Tarifpreise werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind von den Pflichtigen an die Stadtkasse zu entrichten, sofern sie nicht von den Beauftragten des Wasserwerkes an Ort und Stelle eingezogen werden.
2. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Wasserversorgung sind mit folgenden Pauschalen den Stadtwerken zu vergüten:

Erste Mahnstufe, Zahlungserinnerung

5,00 Euro

Zweite und weitere Mahnstufen, Beantragung eines Mahnbescheides	jeweils 10,00 Euro
Sperrung der Wasserversorgung und Wiederaufnahme nach Sperrung	jeweils 40,00 Euro
Wiederaufnahme der Wasserversorgung außerhalb der Geschäftszeit durch den Bereitschaftsdienst zusätzlich zur Wiederaufnahmepauschalen	jeweils 40,00 Euro

Die Pauschalen verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Neue Fassung:

V. Fälligkeit

1. Die Tarifpreise werden 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind von den Pflichtigen an die Stadtkasse zu entrichten, sofern sie nicht von den Beauftragten des Wasserwerkes an Ort und Stelle eingezogen werden.
2. Die Kosten aus Zahlungsverzug und aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Wasserversorgung sind mit folgenden Pauschalen den Stadtwerken zu vergüten:

Erste Mahnstufe, Zahlungserinnerung	1,20 Euro
Zweite und weitere Mahnstufen, Beantragung eines Mahnbescheides	jeweils 1,20 Euro
Sperrung der Wasserversorgung und Wiederaufnahme nach Sperrung	jeweils 40,00 Euro
Wiederaufnahme der Wasserversorgung außerhalb der Geschäftszeit durch den Bereitschaftsdienst zusätzlich zur Wiederaufnahmepauschalen	jeweils 40,00 Euro

Die Pauschalen verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die Änderung tritt am 01.05.2018 in kraft.

